

40

Bundeskriminalamt  
ST 17 - 160005/12  
GBA 2 BJs 74/12-2  
EG ST TRIO

Meckenheim, 30.04.2014

Vermerk

Am 25. April 2014 meldete sich gegen 15:50 Uhr telefonisch der Direktionsleiter Kriminalitätsbekämpfung des PP Bielefeld, Herr [REDACTED], zur „Löschung von Festplatten“. Er bestätigte zunächst, dass im PP Bielefeld im Laufe des 25.04.2014 tatsächlich damit begonnen worden sei, zwei Festplatten des beim Verstorbenen aufgefunden und sichergestellten PC zu löschen. Er wolle aber folgendes klarstellen:

- zuvor sei von beiden Datenträgern eine Sicherung/ Spiegelung vorgenommen worden
- die Löschung sei noch nicht abgeschlossen gewesen; tatsächlich sei bis zum Zeitpunkt des Anrufs erst eine der beiden Festplatten gelöscht worden
- die Löschung sei nach der mündlichen Intervention des BKA (vgl. das zuvor geführte Telefonat des KHK Leibnitz mit dem zuständigen Sachbearbeiter im PP Bielefeld) sofort gestoppt worden

Darüber hinaus sei Herrn [REDACTED] wichtig klarzustellen, dass die Löschung nicht auf kurzfristige Weisung des BfV, sondern aufgrund einer bereits Wochen zuvor festgelegten Verfahrensweise vorgenommen worden sei. So habe das PP Bielefeld im Rahmen der Todesermittlungen eine Besprechung mit der Staatsanwaltschaft Paderborn und Vertretern des BfV gehabt, in der abgestimmt worden sei, dass die Asservate nach Feststellung der Todesursache an die Staatsanwaltschaft Paderborn übergeben werden sollten; Herr [REDACTED] führte weiter aus, zur Vermeidung eines möglichen Zugriffs unberechtigter Dritter während des Transports habe man vereinbart, die Daten des PC nach Vornahme einer Spiegelung zu löschen.

Abschließend stellte Herr [REDACTED] nochmals klar, dass die Löschung nicht auf Weisung des BfV, sondern auf Weisung der Staatsanwaltschaft Paderborn erfolgt sei.

gez. [REDACTED] KOR

VL/EG TRIO  
[REDACTED]